

**Postulat Fraktion GLP/JGLP (Claude Grosjean, GLP): Bedingter Elternurlaub von maximal 16 Wochen für beide Elternteile bei beidseitiger Erwerbstätigkeit (2017.SR.000251)**

In der Stadtratssitzung vom 16. November 2017 wurde das folgende, ursprünglich als Motion eingereichte Postulat erheblich erklärt. In den Stadtratssitzungen vom 8. November 2018, vom 16. Mai 2019 und vom 2. Juli 2020 wurden zur Erstellung des Prüfungsberichts jeweils Fristverlängerungen erteilt.

1. Ergänzend zum städtischen Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen gewährt die Stadt Bern den bei ihr angestellten Vätern einen bedingten Elternurlaub von maximal 16 Wochen. Der Elternurlaub wird nur bei ausgewiesener beidseitiger Erwerbstätigkeit in einem festzulegenden Mindestumfang pro Elternteil während einem festzulegenden Zeitraum vor und nach der Geburt des Kindes bis zu einem festzulegenden Höchstbetrag gewährt. In den maximal 16 Wochen ist der gemäss bisheriger Regelung zustehende Elternurlaub enthalten, der an keine Bedingung geknüpft ist.
2. Der Elternurlaub entfällt im Zeitpunkt, in dem die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind. Wird dies erst im Nachhinein festgestellt, ist eine entsprechende Rückzahlung der unrechtmässig bezogenen Urlaubsentschädigung zu leisten.
3. Der Anspruch auf Elternurlaub besteht flexibel beziehbar während eines Jahres nach der Geburt des Kindes.
4. Der Elternurlaub steht auch gleichgeschlechtlichen Paaren offen.

*Begründung*

Mit der heutigen Mutterschaftsentschädigung fördert der Staat aktiv die traditionelle Rollenverteilung innerhalb der Familie. Die Regelung setzt voraus, dass ausschliesslich Mütter und nicht Väter – oder beide Elternteile – nach der Geburt eines Kindes bei der Arbeit ausfallen. Diese aktive Förderung der traditionellen Rollenverteilung erschwert die freie Wahl von Eltern, die Familien- und Erwerbsarbeit individuell nach ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten zu organisieren.

Um die freie Wahl zur Erwerbstätigkeit beider Eltern nach der Geburt eines Kindes tatsächlich zu ermöglichen, braucht es eine Regelung, welche die aktuelle Bevorzugung des traditionellen Rollenmodells korrigiert. Das ist heute nicht der Fall: Eine Mutterschaftsentschädigung von 16 Wochen ist in der Praxis einerseits kaum ausreichend, um ein Kind anschliessend familienextern zu betreuen, andererseits ist sie einseitig, weil Vätern die Möglichkeit verwehrt wird, sich früh und aktiv in die Kinderbetreuung einzubringen. Ein bedingungsloser Vaterschaftsurlaub von wenigen Wochen allein bringt nicht den erwünschten Mehrwert. In der Folge reduzieren Mütter häufig ihre Erwerbspensen oder steigen ganz aus dem Arbeitsmarkt aus.

Dies betrifft auch Mütter mit hohen beruflichen Qualifikationen, da insbesondere in leitenden Funktionen Teilzeitstellen immer noch selten sind. Gerade hoch qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben aber oft eine teure, durch die öffentliche Hand finanzierte Ausbildung genossen. Es ist volkswirtschaftlich nicht erwünscht, dass Fachkräfte dem Arbeitsmarkt entzogen werden, wenn sie Eltern mit Betreuungspflichten werden.

Eine sowohl für Familien als auch volkswirtschaftlich sinnvolle Lösung ist ein gleichberechtigter Elternurlaub, der an die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit beider Elternteile (z.B. innerhalb von zwölf Monaten nach der Geburt im Umfang von mind. 60% der Erwerbspensen vor der Schwangerschaft) gebunden ist. Sind diese Bedingungen im relevanten Zeitraum nicht mehr erfüllt, entfällt der Elternurlaub. Wird dies erst nachträglich festgestellt, zum Beispiel im Rahmen der Steuererklärung, ist eine zu Unrecht bezogene Elternurlaubsentschädigung zurückzubezahlen. Der Elternurlaub

kann von einer Bescheinigung des oder der Arbeitgebenden über den Umfang der Weiterbeschäftigung nach der Geburt des Kindes abhängig gemacht werden. Selbständigerwerbende haben ein mindestens dem vorgeschriebenen Pensum entsprechendes Einkommen für die Zeit nach dem Elternurlaub nachzuweisen. Das gesetzlich vorgeschriebene Arbeitsverbot für Wöchnerinnen im Umfang von 8 Wochen ist dabei unbestritten. Die Elternzeit nach der Geburt ist aber dazu da, um Hausarbeit, Erwerbstätigkeit, Kinderbetreuung etc. neu zu organisieren.

Die Mutterschaftsentschädigung wird heute ausschliesslich über die EO, also über Lohnabgaben finanziert. Der Elternurlaub für die städtischen Angestellten müsste über die allgemeinen Steuermittel finanziert werden. Entsprechend ist es gerechtfertigt, wenn beidseitig erwerbstätige Eltern stärker davon profitieren, da sie durch die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit Steuereinnahmen generieren, welche der öffentlichen Hand heute entgehen.

Der Elternurlaub soll auch für gleichgeschlechtliche Paare offen sein. Handelt es sich dabei um zwei Männer, die keinen Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung haben, besteht der Anspruch auf Elternurlaub gleichwohl.

Bern, 23. März 2017

*Erstunterzeichnende: Claude Grosjean*

*Mitunterzeichnende: Melanie Mettler, Sandra Ryser, Patrick Zillig, Marianne Schild, Peter Ammann, Maurice Lindgren, Philip Kohli, Brigitte Hilty Haller, Bettina Jans-Troxler*

## **Bericht des Gemeinderats**

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist dem Gemeinderat ein wichtiges Anliegen. Die hohe Gewichtung dieses Anliegens zeigt sich seit Jahren bei der Änderung der geltenden personalrechtlichen Grundlagen der Stadt und hat dazu geführt, dass die Stadt Bern hinsichtlich Familienfreundlichkeit und Gleichstellung heute als eine der führenden Arbeitgeberinnen in der Schweiz bezeichnet werden kann.

Seit der Unterzeichnung des vorliegenden Postulats sind verschiedene Änderungen bezüglich des Anspruchs auf Elternurlaube erfolgt. So gewährt die Stadt seit dem 1. Januar 2018 einen vierwöchigen Vaterschaftsurlaub, welcher während eines Jahrs nach der Geburt des Kinds bezogen werden kann. Analog dem Vaterschaftsurlaub steht der Urlaub auch der Person zu, die bei Geburt eines Kinds mit dessen Mutter oder dessen Vater in einer eingetragenen Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft bildet, womit gleichgeschlechtliche Paare bezüglich dieses Anspruchs gleichgestellt sind.

Die Stadt bietet somit allen Angestellten einen 16-wöchigen Mutterschaftsurlaub (Art. 46 Abs. 1 Personalreglement der Stadt Bern vom 21. November 1991 [PRB; SSSB 153.01] und einen vierwöchigen Vaterschaftsurlaub (Art. 46 Abs. 3 PRB). Anders als im Postulat vorgebracht, wird der Mutterschaftsurlaub nicht vollumfänglich durch die EO finanziert. Die Höhe der Finanzierung durch die EO beträgt während 14 Wochen 80 % des vor der Geburt erzielten Durchschnittseinkommens der Mutter. Die Stadt bezahlt den Müttern jedoch während 16 Wochen 100 % des vor der Geburt erzielten Lohns. Damit wird ein beträchtlicher Teil der Entschädigung durch Steuermittel der Stadt Bern finanziert. Beim Vaterschaftsurlaub verhält es sich analog. Seit dem 1. Januar 2021 beträgt die Höhe der Finanzierung durch die EO während 14 Tagen 80 % des vor der Geburt erzielten Durchschnittseinkommens des Vaters. Die Stadt finanziert den darüberhinausgehenden Anteil der Vaterschaftsentschädigung für vier Wochen Urlaub und 100 % des vor der Geburt erzielten Lohns ebenfalls aus eigenen Mitteln.

Aufgrund des vorliegenden parlamentarischen Vorstosses und zwei weiteren zum Thema Elternurlaube hat der Gemeinderat den politischen Parteien und den Personalverbänden 2019/2020 im

Rahmen der PRB-Teilrevision betreffend die Anstellungsbedingungen die Einführung eines zusätzlichen, sechswöchigen Elternurlaubs unterbreitet. Der Elternurlaub hätte dabei entweder von der Mutter oder vom Vater bzw. dem Partner/der Partnerin in eingetragener Partnerschaft bezogen oder unter den Elternteilen aufgeteilt werden können unter der Bedingung, dass beide bei der Stadt angestellt sind. Der zusätzliche Elternurlaub hätte zu einer Verlängerung der bezahlten Urlaubsdauer für Mütter von vier Wochen und für Väter bzw. eingetragene Partner/innen von zwei Wochen geführt. Die Stellungnahmen aus der Vernehmlassung waren kontrovers. Teilweise wurde die vorgeschlagene Regelung als zu weitgehend empfunden, teilweise wurden Forderungen gestellt, die weit über die vorgeschlagene Verlängerung hinausgingen.

Seit diese Vorlage in der Vernehmlassung war, hat sich die finanzpolitische Ausgangslage verändert. Mit Steuermindererträgen von mehr als 30 Mio. Franken gegenüber den Budgets 2019 und 2020 sowie aufgrund von Corona mussten für die Jahre 2020 und 2021 Sparmassnahmen beschlossen und ab 2022 das Finanzierungs- und Investitionspaket FIT II geschnürt werden.

Aktuell ist eine Elternzeit von 24 Wochen auch auf kantonaler Ebene ein Thema. Ende April 2021 wurde eine Initiative für eine kantonale Elternzeit von 24 Wochen eingereicht. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Stimmbevölkerung des Kantons Bern in absehbarer Zeit über diese Vorlage und einen allfälligen Gegenvorschlag abstimmen wird. Aus diesen Gründen (städtische Finanzen, Initiative auf kantonaler Ebene) verzichtet der Gemeinderat vorläufig auf eine Neuregelung des Elternurlaubs.

Das Anliegen, die Förderung der traditionellen Rollenverteilung mit entsprechenden Regelungen nicht zu zementieren und damit die freie Wahl von Eltern zu beschränken, ist auch in den Augen des Gemeinderats berechtigt. Die Tatsache, dass viele Mütter nach einer Geburt ihre Erwerbstätigkeit reduzieren oder gar aufgeben, dürfte jedoch nicht allein an der Dauer des Vaterschaftsurlaubs liegen, sondern auch an derzeit noch vorherrschenden gesellschaftlichen Umständen. Wie im Postulat selbst erwähnt, gibt es beispielsweise im Kaderbereich noch immer wenige Teilzeitstellen, Co-Leitungen oder Jobsharings. Dies wirkt sich sowohl auf Mütter wie auch auf Väter aus. Ein längerer Vaterschaftsurlaub würde daran nichts ändern. Die im Postulat geforderte weitere Erwerbstätigkeit von mindestens 60 % würde zudem der gemäss Postulat ungewünschten Reduktion des Beschäftigungsgrads nur in geringem Masse entgegenwirken.

#### *Folgen für das Personal und die Finanzen*

In den Jahren 2019/2020 wurde von durchschnittlich 63,5 Personen Vaterschaftsurlaub bzw. ein analoger Urlaub bezogen. Bei den Berechnungen des zur Vernehmlassung unterbreiteten sechswöchigen Elternurlaubs wurde von einem wöchentlichen Durchschnittslohn für das Jahr 2016 pro angestellte Person von gerundet Fr. 1 428.35 ausgegangen. Zwölf zusätzliche Wochen Vaterschaftsurlaub für durchschnittlich 63,5 Väter oder eingetragene Partnerinnen und Partner würden somit Mehrkosten von schätzungsweise Fr. 1 088 402.70 pro Jahr nach sich ziehen.

Bern, 23. Juni 2021

Der Gemeinderat